

# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

06. Juli 2016

Nummer 17

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Allgemeinverfügung Festsetzung Sperrbezirk nach Bienenseuchen-Verordnung .....	80
UVP-Pflicht – Vorprüfung HWSB Bömenzien .....	81
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen im Windpark Erxleben“ .....	81
Jägerprüfung v. 26.08.2016 – 28.08.2016 .....	81
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Bekanntmachung der öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses der Hansestadt Stendal am 14.07.2016 ..	81
Bekanntmachung der öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 11.07.2016 .....	81
1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ hier: Inkrafttreten der Satzung .....	82
<b>3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und der Hansestadt Stendal .....	83
2. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohe“ .....	84
Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	85
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	86
4. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte .....	86
4. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte .....	87
<b>4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Jahresrechnung 2014 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters .....	88
<b>5. Unterhaltungsverband Sege-Aland</b>	
Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung .....	88

#### Landkreis Stendal

Der Landrat

#### Der Landkreis Stendal erlässt folgende Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Festsetzung eines Sperrbezirkes wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. den §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit verfügt:

1. Das in der mitveröffentlichten Karte durch einen Kreis gekennzeichnete Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt.
2. Alle Imker, die Bienenvölker derzeit im Sperrbezirk halten, haben sich unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Stendal zu melden. Dabei sind Angaben über den Standort und die Anzahl der Völker zu machen.
3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Stendal zu wiederholen.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort im Sperrbezirk nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen im Sperrbezirk nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für
  - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
  - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Die angeordneten Maßnahmen gelten bis zu ihrer Aufhebung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### Begründung

Gemäß § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG LSA) ist der Landkreis für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften zuständig.

Nach § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße erforderlich sind.

Entsprechend § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer zum Sperrbezirk, wenn in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt ist.

Am 07.06.2016 bestand in einem Bienenstand in Bismarck OT Deetz der klinische Verdacht auf Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut. Durch das Landesamt für Verbraucherschutz, FB 4 Stendal, wurde mit Befund vom 13.06.2016 der Erreger Paenibacillus larvae nachgewiesen. Am 14.06.2016 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in diesem Bienenstand amtlich festgestellt.

Mit der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut war der Sperrbezirk gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung zu erklären und die Anordnungen nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung zu treffen.

Die Sporen der Amerikanischen Faulbrut werden durch Kontakt weiterverbreitet. Der Einzugsbereich eines Bienenvolkes liegt bei etwa 3 Kilometern. In diesem Radius können die Sporen aktiv durch die Bienen weitergegeben werden. Aus diesem Grund wurde ein Gebiet von 3 km um den Ausbruchsort zum Sperrbezirk erklärt.

Auf Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Entsprechend § 37 Satz 2 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung, da Maßnahmen nach Satz 1 angeordnet worden sind und die Anordnung auf § 24 Abs. 3 gestützt ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksd1.de-mail.de gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO in der zur Zeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag bei der Ausgangsbehörde – Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2, 39576 Stendal – oder bei der Widerspruchsbehörde – Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Str. 7 in 06003 Halle – kann die sofortige Vollziehung des Bescheides ausgesetzt werden. Wird dieser Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Bescheides durch die Behörde abgelehnt oder droht die Vollstreckung, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Justizzentrum Magdeburg, Verwaltungsgericht, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf die Wiederherstellung ganz oder teilweise beantragt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

#### Rechtsgrundlagen

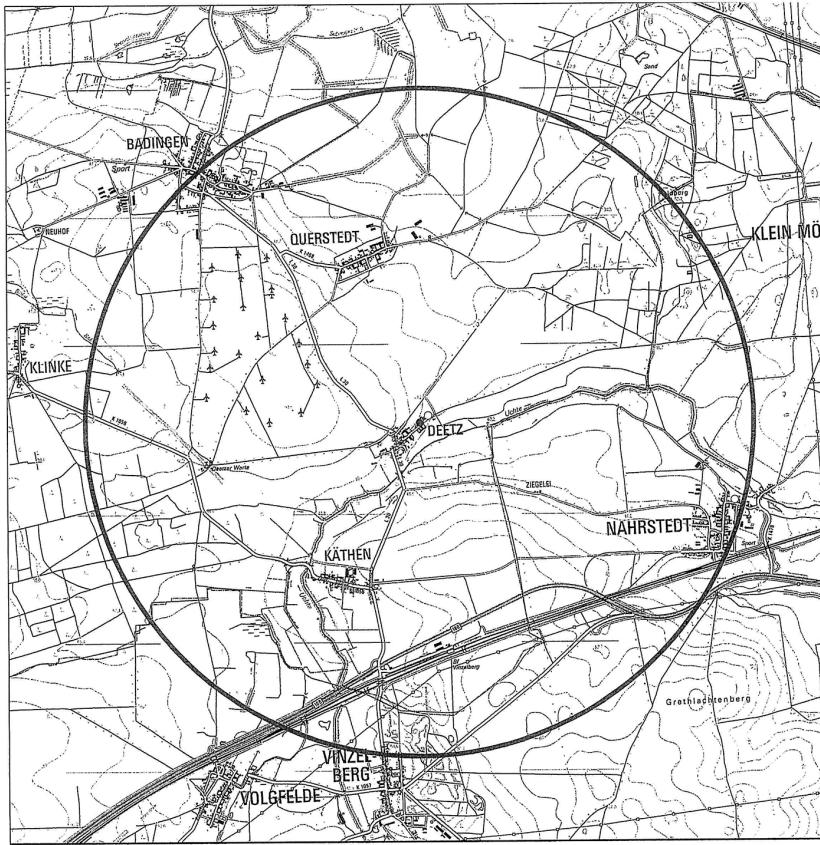
1. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl 1, S. 102) in der derzeit geltenden Fassung
2. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung
3. Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328) in der derzeit geltenden Fassung
4. Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 BGBl. I S. 1324 in der derzeit geltenden Fassung
5. Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der derzeit geltenden Fassung

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06. Juli 2016, Nr. 17

Stendal, den 27. Juni 2016



Carsten Wulfänger  
Landkreis Stendal



## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
15.02.2016	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg	Hochwasserschadensbeseitigung Einzugsgebiet Sege, Bömenzien 2. BA, Deichneubau und Straßenumverlegung	Aulosen Bömenzien	6 2	3/1, 3/2, 3/3, 9/4, 76, 78, 125/12, 131/10, 139, 152/2, 12/2, 34, 37/1, 51/1, 59/1, 109/1, 110/1, 119/1, 121/1, 121/3, 125/10, 128/10, 129/1, 132/15, 139/1, 140/1, 143/1, 143/3, 301/58, 305/60, 307/61, 351/131, 379/38, 395/44, 401/54, 403/55, 405/56, 408/57, 409/60, 412/50, 447, 448

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18 der Anlage 1 zum UVPG. Für dieses Vorhaben ist gemäß Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 S. 1 UVPG vorzunehmen.

Daher wurde das Verfahren zur Feststellung der UV-Pflicht gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) handelt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 13.06.2016



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal

Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2490) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
23.03.2016	E & L Energie und Landwirtschaft für 2 WKA Verwaltungs-GmbH	Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG	Exleben	1	18; 24 3 7/1; 8

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c i.V.m. Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass durch das o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine UVP erforderlich ist

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Straße 1-4 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 28.06.2016



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 zul. geän. durch Änd. VO v. 21.02.2011 bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines findet in diesem Jahr in der Zeit vom 26. August bis 28. August 2016 statt.

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jagdliches Schießen
- schriftliche Prüfung
- mündlich-praktische Prüfung

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 09.08.2016 zu den Öffnungszeiten beim Landkreis Stendal, Untere Jagd- und Fischereibehörde, Arnimer Str. 1-4, Zimmer 104 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass aus Kapazitätsgründen die Jägerprüfung auf eine Teilnehmerzahl von 30 Prüflingen beschränkt wird.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 125,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen. Aus diesem Grund sind keine telefonischen oder schriftlichen Anmeldungen möglich.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, 2016-06-28



Carsten Wulfänger

## Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Zu der am Donnerstag,

den 14.07.2016 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2014 - 2019) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 16.06.2016
- 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 16.06.2016
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen/Anregungen

## Nicht öffentlicher Teil

- 7 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 16.06.2016
- 8 Bericht der Verwaltung
- 8.1 Vergaben unter 50.000,00 €
- 9 Fahrbahnsanierung Dünnenschichtbelag: Stadtseeallee von der Kreuzung Schuhmacher-Straße bis zur Hagenbeck-Straße
- 10 Fahrbahnsanierung Dünnenschichtbelag Werner-Seelenbinder-Straße u. Karl-Liebknecht-Straße
- 11 Entsorgung des Straßenkehrichts
- 12 Anfragen/Anregungen

Hansestadt Stendal, 27.06.2016



Marcus Schober  
Vorsitzender

## Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Zu der am Montag,

den 11.07.2016 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift
- 8 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen - Änderung Straßen-sondernutzungssatzung
- 9 Antrag Fraktion SPD/FDP/Piraten/Orteile - Sanierung Grundschulen
- 10 Antrag Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile und Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen - Grundschule Nord
- 11 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen - Hortbetreuung Förderschulkinder
- 12 Antrag Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile - Ermittlungsakte
- 13 Antrag Fraktion CDU/Landgemeinden - Objektzuschuss zur Sportstättenbewirtschaftung an Sportvereine
- 14 Friedhofssatzung
- 14.1 Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal - Alternativvorschlag zur Vorlage VI/430
- 14.2 Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal
- 14.3 Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal - Alternativvorschlag zur Vorlage VI/431
- 14.4 Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal
- 15 Annahme und Verwendung einer Flagge der Hansestadt Stendal im hohen Gebrauch
- 16 Beschluss zur Teileinziehung Teilstück Breite Straße/Sperlingsberg (Einrichtung Fußgängerzone)
- 17 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14/97 „Clausewitzstraße“ gemäß § 13 Baugesetzbuch; hier: Aufstellungbeschluss
- 18 Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“ - 4. Änderung - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- 19 Haushaltskonsolidierungskonzept der Hansestadt Stendal
- 20 Bestätigung des Ortsbürgermeisters für die Ortschaft Vinzelberg
- 21 Anfragen/Anregungen

### Nicht öffentlicher Teil

- 22 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 23 Informationen des Oberbürgermeisters
- 24 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift
- 25 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten und Ortsteile
- 26 Jahresabschluss 2015 der Altmark Oase Sport- und Freizeitbad GmbH
- 27 Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahmen-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmreich Aufwertung, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2016
- 28 Grundstückstausch von Grundstücken in Stendal-Süd mit Grundstücken in Stendal-Stadtsee
- 29 Anfragen/Anregungen

Hansestadt Stendal, 30.06.2016



Thomas Weise  
Vorsitzender

## Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

### 1. Änderung

#### vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/05

#### „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“

#### hier: Inkrafttreten der Satzung

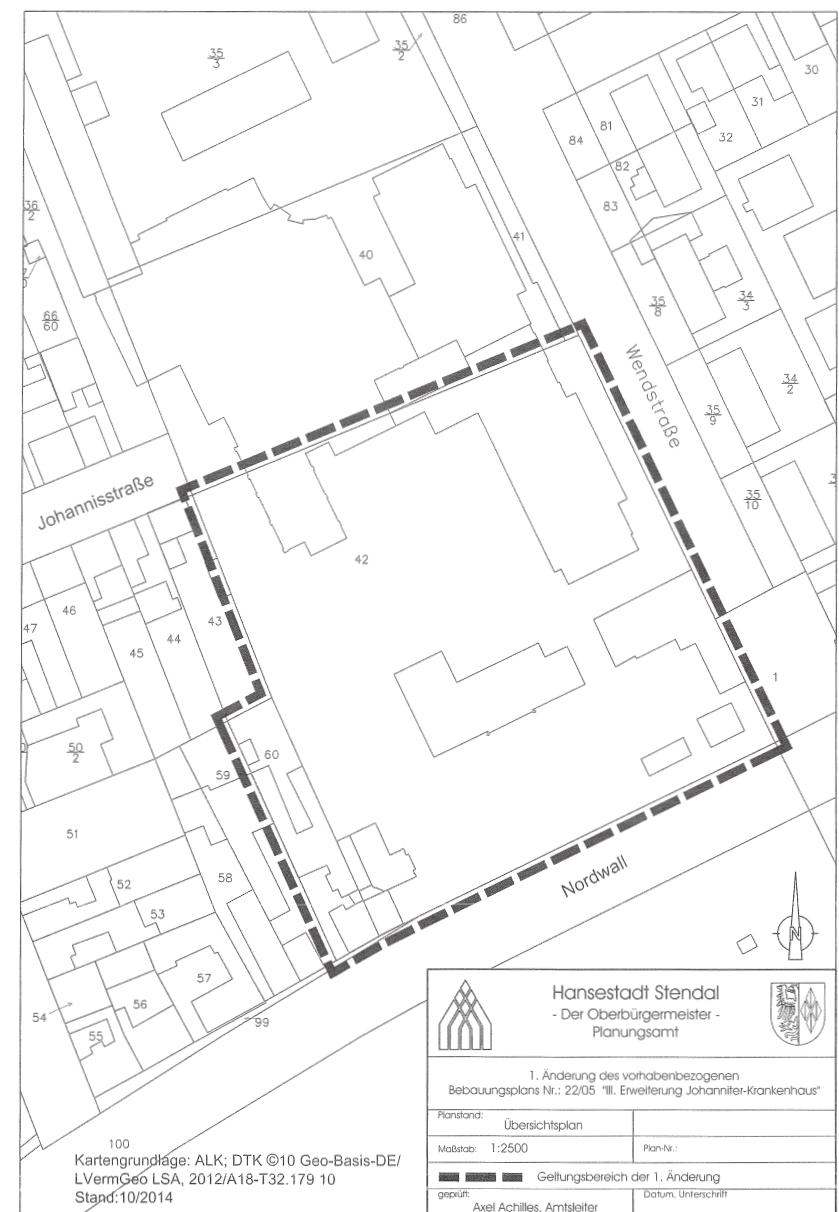
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB), sowie § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Plangebietes um das Flurstück 60, den Rückbau verschiedener Altbauten, die Veränderung der Baugrenzen und die Veränderung der Geschossigkeit.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ umfasst die Flurstücke 42 und 60 der Flur 50 der Gemarkung Stendal und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Begrenzung des Flurstückes 42,
- im Osten durch die östliche Begrenzung des Flurstückes 42,
- im Süden von der Nordgrenze des Nordwalls und
- im Westen von der West- und Nordgrenze des Flurstückes 60

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ überplant Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ wird die Gültigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ teilweise aufgehoben.

Gemäß § 10 BauGB wird der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ bekanntgemacht. Die

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06. Juli 2016, Nr. 17

Planunterlagen nebst Begründung werden im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 13 (3) BauGB wurde in diesem Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) abgesehen.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 und Abs.4 BauGB.

Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind; dabei ist unbedeutlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei der Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbedeutlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf ein Umweltbericht unbedeutlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB.

Danach sind unbedeutlich

a) die beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,

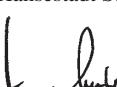
b) die beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 und

c) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 "III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus" als Satzung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 29.06.2016



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und der Hansestadt Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und der Hansestadt Stendal

Die nachstehende Änderungsanordnung Nr.1 des Landesverwaltungsamtes Halle zum Flurbereinigungsverfahren - Lüderitz BAB A14 vom 14.04.2016

liegt in der Zeit  
vom 13.07.2016 bis einschließlich 29.07.2016 während der Dienststunden in

der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Tangerhütte, 06.07.2016



Andreas Brohm  
Bürgermeister  
und in der Hansestadt Stendal im Foyer des Stadthauses Markt 14-15 sowie  
im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34 – 36



Montag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Stendal, 06.07.2016



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Landesverwaltungamt  
409 - Obere Flurbereinigungsbehörde  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Halle, 14.04.2016

27SDL701-Änd-anordnung-1.docx

Flurbereinigung:  
Landkreis:  
Verfahrens-Nr. :

Lüderitz BAB A14  
Stendal  
611-27SDL701

### - Öffentliche Bekanntmachung - Änderungsanordnung Nr. 1

#### A. Verfügbarer Teil

##### I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG i. V. m. §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), werden hiermit die folgenden Änderungen des Flurbereinigungsverfahrens

**Lüderitz BAB A14**  
im Landkreis Stendal

angeordnet:

1. Das am 12.01.2011 eingeleitete Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.4.2-31027-F15.10) für das Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis A Uenglingen (L15)“ wurde am 10.05.2015 eingestellt. Damit entfällt dieser Zweck des Flurbereinigungsverfahrens.
2. Am 17.04.2015 wurde ein neues Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.6.1-31027-F3.15) für das neue Unternehmen „Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg-Wittenberg-Schwerin VKE 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis A Uenglingen (L15)“ eingeleitet. Dieses Unternehmen wird hiermit zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen.

#### II. Unternehmensträger

Träger der Unternehmen „Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg-Wittenberg-Schwerin VKE 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis A Uenglingen (L15)“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

#### B. Auslegung

Diese 1. Änderungsanordnung mit Begründung liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser 1. Änderungsanordnung in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

im Gebäude der Stadt Tangerhütte,

Bismarckstr. 5,  
39517 Tangerhütte

im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen,

Rudolf-Breitscheid-Straße 3,  
39638 Gardelegen

im Stadthaus der Hansestadt Stendal  
und

Markt 14/15,  
39576 Hansestadt Stendal

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06. Juli 2016, Nr. 17

im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Stendal

Moltkestraße 34-36,  
39576 Hansestadt Stendal

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangermünde,

Lange Straße 61,  
39590 Tangermünde

im Rathaus der Stadt Jerichow

Karl-Liebknecht-Straße 10,  
39319 Jerichow

in der Stadtverwaltung der Stadt Burg, 2. Obergeschoss,

In der Alten Kaserne 2,  
39288 Burg

im Bürgerbüro der Gemeinde Elbe-Parey,

Ernst-Thälmann-Str. 15,  
39317 Elbe-Parey/OT Parey

im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,

Magdeburger Str. 40,  
39326 Rogätz

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese 1. Änderungsanordnung auch im

Landesverwaltungsamt, Referat 409,  
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Zimmer 211,

und in der

Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,  
39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieser 1. Änderungsanordnung treten am Tag nach Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese 1. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Im Auftrag



Teichmann

Landesverwaltungsamt  
409 - Obere Flurbereinigungsbehörde  
Ernst-Kamietz-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Halle, 14.04.2016

Flurbereinigung: Lüderitz BAB A14  
Landkreis: Stendal  
Verfahrens-Nr.: 611-27SDL701

## Begründung des Änderungsanordnung Nr. 1

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2011 das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG Lüderitz BAB A14 angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der jeweilige Antrag damals zulässig und begründet war und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erschien. Im Flurbereinigungsgebiet lagen die zum Bau vorgesehenen Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.5“.

Das am 12.01.2011 eingeleitete Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.4.2-31027-F15.10) für das Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis A Uenglingen (L15)“ wurde am 10.05.2015 eingestellt. Damit entfällt dieses Unternehmen und somit auch dieser Zweck des Flurbereinigungsverfahrens.

Am 17.04.2015 wurde ein neues Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.6.1-31027-F3.15) für das neue Unternehmen „Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg-Wittenberg-Schwerin VKE 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis A Uenglingen (L15)“ eingeleitet, dass teilweise auch im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 liegt. Die Enteignungsbehörde hat für dieses Unternehmen die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStrG geprüft. Am 25.11.2015 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für dieses Unternehmen eine Flurbereinigung gem. § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden.

Im Flurbereinigungsgebiet werden durch die Unternehmen Bedingungen geschaffen, welche zu Änderungen im vorhandenen Wege- und Gewässernetz führen müssen. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen. Es ist also gerechtfertigt, das Flurbereinigungsverfahren um den Zweck dieses weiteren Unternehmens zu erweitern. Eine Änderung des Verfahrensgebietes ist dafür jedoch nicht erforderlich. Veränderungen hinsichtlich Kosten und Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens sind für die Beteiligten nicht zu erwarten.

Laut den „Empfehlungen zum Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87-89 FlurbG“ (GMBI 1977 Nr. 24) ist laut Punkt 6.2 „vor Erlass der Ergänzungsbeschlüsse zur Erweiterung des Verfahrens zweckes eine erneute Aufklärung und Anhörung dann nicht mehr erforderlich, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.“ Die bloße Hinzuziehung eines Unternehmens allein würde nicht zwingend einen Termin nach § 5 rechtfertigen. Im vorliegenden Fall kann daher auf die erneute Aufklärung der Beteiligten gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG und die erneute Anhörung der im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen verzichtet werden. Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung dieses Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

Teichmann

## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### 2. Änderung

#### der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohe“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom 15.06.2016 die folgende 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohe“ vom 08.07.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 22.07.2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 1 vom 06.01.2016 wird wie folgt geändert:

### § 2 Gegenstand der Umlage wird wie folgt geändert:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um. Sie kann gemäß § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner umlegen.

### § 6 Umlagemaßstab wird wie folgt geändert:

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche.

Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Jahres.

(2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Unterhaltungsverband „Tanger“ beträgt 10 v. H. laut der unter § 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 29 vom 09.12.2015. Die UHV „Uchte“ und „Untere Ohe“ erheben gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte keinen Erschwerungsbeitrag.

### § 7 Umlagesatz wird wie folgt geändert:

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2016 und Folgejahre

a) UHV „Tanger“ 11,5189 EUR/ha (0,00115189 EUR/m<sup>2</sup>)

b) UHV „Uchte“ 12,9800 EUR/ha (0,00129800 EUR/m<sup>2</sup>)

c) UHV „Untere Ohe“ 6,6200 EUR/ha (0,00066200 EUR/m<sup>2</sup>)

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ beträgt für das Kalenderjahr 2016 und Folgejahre

UHV „Tanger“ 15,9298 EUR/ha (0,00159298 EUR/m<sup>2</sup>)

### § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohe“ tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

§ 6 (1) dieser Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Tangerhütte, den 15.06.2016

Andreas Brohm  
Bürgermeister



## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. m. §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, § 13 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung sowie die §§ 90 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung über die Kostenbeiträge für die Tageseinrichtungen beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle kommunalen Tageseinrichtungen und für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft, sowie Tagespflegestellen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

(2) Zu den kommunalen Tageseinrichtungen gehören

Bellingen	Tageseinrichtung „Haus der kleinen Racker“ Kirchgasse 2
Bittkau	Tageseinrichtung „Elbspatzen“ Ernst-Thälmann-Straße 7
Cobbel	Tageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Lindenstraße 24
Demker	Tageseinrichtung „Tangerwichtel“ Weißewarter Weg 2
Grieben	Tageseinrichtung „Walderstrand“ Waldweg 6
	Hort Grieben, Chausseestraße 20
Lüderitz	Tageseinrichtung „Unsere Dorfpatzen“ Tangermünder Straße 61
	Tageseinrichtung „Lüderitzer Kids“ Tangermünder Straße 43
Tangerhütte	Tageseinrichtung „Anne Frank“ Schönwalder Chaussee 16
	Tageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ Neustädter Ring 4 Hort Tangerhütte, Bismarckstraße 71

#### § 2 Kostenbeitragspflicht

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhebt nach Maßgabe des § 13 KiFöG für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen Kostenbeiträge. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

#### § 3 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige fürsorgeberechtigten Personen.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner.

#### § 4

#### Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen.
- (3) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte abgemeldet wird. Wird ein Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausschlusstermins.
- (5) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes auch bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Feiertage, Betriebsferien oder Streik)

fällig und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Sinne von § 6 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte weiter zu entrichten.

#### § 5 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

1. Für die Förderung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt

a) Krippenkinder (0 - 3 Jahre)

Betreuungsstufe	Kostenbeitrag
1. Kind	
aa) bis 5 Stunden/Tag	120,00 €
bb) bis 8 Stunden/Tag	180,00 €
cc) bis 10 Stunden/Tag	220,00 €

b) Kindergartenkinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt)

aa) bis 5 Stunden/Tag	90,00 €
bb) bis 8 Stunden/Tag	120,00 €
cc) bis 10 Stunden/Tag	140,00 €

2. Für die Förderung und Betreuung der Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Betreuungsstufe	Kostenbeitrag
a) Frühhort bis zu 2 Std./Tag	15,00 €
b) Früh-, Nachmittagshort bis zu 6 Std./Tag sowie Ferienhort bis zu 10 Std./Tag	50,00 €

(2) Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG wird der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden, auf maximal 160 v. H. des Kostenbeitrages festgelegt, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung des ermäßigten Kostenbeitrages unberücksichtigt.

(3) Neben dem nach § 4 Abs. 1 zu begleichenden Kostenbeitrag sind für die Gastkinder, die ihren Wohnsitz nicht im Land Sachsen-Anhalt haben, die für ihre Altersgruppe zutreffende monatliche Landes- und Landkreiszuweisung zu zahlen.

(4) Für Kinder die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte haben, aber eine Tageseinrichtung außerhalb des Einheitsgemeindegebiets besuchen, bestimmt sich die Höhe des Kostenbeitrages nach der Festlegung der Gemeinde, Verbandsgemeinde, Verwaltungsgemeinschaft deren Einrichtung das Kind besucht.

(5) Das Aufbringen des Kostenbeitrages kann auf Antrag gemäß § 90 SBG VIII ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Antrag kann von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten beim jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe gestellt werden.

(6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse der Kostenbeiträge entscheidet der Träger entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 6 Verbot der Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

(1) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.

(2) Der zusätzliche Kostenbeitrag bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit über die reguläre Regelöffnungszeit und die Teilzeitbetreuung in der Tageseinrichtung hinaus beträgt 10,00 € je angefangene halbe Stunde

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehr als zweimal innerhalb eines Monats überschritten, ist im Rahmen einer Nachberechnung der monatliche Kostenbeitrag der nächsthöheren Betreuungszeit zu erheben.

(4) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines zusätzlichen Kostenbeitrages abgesehen werden. Ausnahmen sind besondere Situationen mit nicht planbarer und vorhersehbarer Verspätung (z.B. Unfall). Diese Ausnahmen sind gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung glaubhaft zu machen.

#### § 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsvorverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung beigetrieben.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 03.07.2013 in der Fassung der 1. Änderung zur Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte außer Kraft.  
Tangerhütte, den 15.06.2016



Andreas Brohm  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 15.06.2016 vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr. 17 vom 06.07.2015 bekannt gemacht.

## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. m. §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung sowie die §§ 90 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 03.07.2013 beschlossen.

#### § 1 Änderungen

##### § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden sich folgende Tageseinrichtungen:

Bellingen	Tageseinrichtung „Haus der kleinen Racker“ Kirchgasse 2
Bittkau	Tageseinrichtung „Elbspatzen“ Ernst-Thälmann-Straße 7
Cobbel	Tageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Lindenstraße 24
Demker	Tageseinrichtung „Tangerwichtel“ Weißewarter Weg 2
Grieben	Tageseinrichtung „Waldesrand“ Waldweg 6
Lüderitz	Hort Grieben, Chausseestraße 20 Tageseinrichtung „Unsere Dorfpatzen“ Tangermünder Straße 61 Tageseinrichtung „Lüderitzer Kids“ Tangermünder Str. 43
Tangerhütte	Tageseinrichtung „Anne Frank“ Schönwalder Chaussee 16 Tageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ Neustädter Ring 4 Hort Tangerhütte, Bismarckstraße 71

##### § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für den Besuch der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte werden Kostenbeiträge nach den Maßgaben der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhoben.

##### § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und es kommt kein Informationskontakt mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt zur Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.

##### § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Tageseinrichtung ist:

- die Vorlage des Aufnahmeantrages
- eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§ 18 (1)

KiFöG), die nicht älter als 5 Tage sein sollte und ein Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, 2482) der der zuletzt gültigen Fassung vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung, sind in der Einrichtung vorzulegen

##### § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Eine Aufnahme der Krippenkinder in die Tageseinrichtung erfolgt frühestens nach Ablauf der Mutterschutzfrist gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der zuletzt gültigen Fassung.

##### § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftliche Kündigung des Trägers ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt vor:

- wenn das Kind länger als einen Monat unentschuldigt nicht erscheint und zuvor mindestens einmal die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich durch die Leitung der Einrichtung aufgefordert wurden, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
- wenn sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung und Kündigungsandrohung, in Verzug befinden.  
**Eine Wiederaufnahme, auch in eine andere Tageseinrichtung des Trägers, ist nur nach Begleichung aller Zahlungsrückstände möglich. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist in Härtefällen möglich.**
- wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

##### § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der zuletzt gültigen Fassung leidet,

- sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Tageseinrichtung fernbleiben. Vor Wiederaufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die aussagt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Tageseinrichtung verpflichtet.
- sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz die Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

##### § 9 erhält folgende neue Fassung:

Das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung bestimmt in eigener Verantwortung über die Schließzeiten der Einrichtung.  
Der Schließungstermin wird den Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Beginn des Betreuungsjahres für das Folgejahr bekannt gegeben. Der Träger ist für den Fall, dass für das Kind nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, mindestens vier Wochen vorher in Kenntnis zu setzen, um für das Kind eine Betreuung anbieten zu können.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 15.06.2016



Andreas Brohm  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 15.06.2016 vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr. 17, vom 06.07.2016, bekannt gemacht.

## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### 4. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

#### Artikel 3 Friedhofssatzung der Ortschaft Uchtdorf

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Uchtdorf beschlossen:

## § 1 Änderungen

### III. Grabstätten

1. Der § 17 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:  
**Vergabebestimmungen**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
- f) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen mit Stehle und Schrifttafeln
- g) Ehrengrabstätten

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer, der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung

(3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.

(6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

2. Der § 20 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

### Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) anonymen Urnengemeinschaftsanlagen,
- d) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen mit Stehle und Schrifttafeln

(2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

Urnengrab:	Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
Urnenwahlgrab:	Länge 1,50 m; Breite 0,75 m

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(5) In anonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(6) In halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen mit Stehle und Schrifttafeln werden Urnen innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Inschrift der Schrifttafeln ist durch den Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz in Auftrag zu geben.

Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 15.06.2016



Andreas Brohm  
Bürgermeister



### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

#### 4. Änderung

der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

#### Artikel 3 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Uchtdorf

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S.288, 340) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Uchtdorf beschlossen:

## § 1 Änderungen

1. Der § 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

### Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

- |  |            |
|--|------------|
| a) je Reihengrabstelle<br>Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr<br>Ruhezeit 15 Jahre   | 20,45 Euro |
| b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr<br>Ruhezeit 15 Jahre<br>Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr<br>Ruhezeit 25 Jahre | 51,13 Euro |

2. Wahlgrabstellen

- |   |             |
|---|-------------|
| a) je Wahlgrabstelle<br>Nutzungszeit 25 Jahre | 135,00 Euro |
| Einzelgrab<br>Doppelgrab                      | 270,00 Euro |

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre<br>Urnenwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre        | 40,90 Euro  |
| b) für die Beisetzung einer Urne in einer<br>belegten Wahlgrabstelle<br>vor Ablauf der Ruhezeit | 25,56 Euro  |
| c) für die Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld   | 135,00 Euro |
| d) Urnengrabstätte mit Stehle und Schrifttafel  | 135,00 Euro |

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstätte gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen  
(Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)  
jährlich

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern  
jährlich

10,23 Euro

5,11 Euro

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Tangerhütte, den 15.06.2016



Andreas Brohm  
Bürgermeister

## Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Jahresrechnung 2014 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und Entlastung des Verbandsgemeindepürgermeisters

Gemäß § 156 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA - in der Fassung und Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt - GO LSA - hat der Verbandsgemeinderat am 22.06.2016 Folgendes beschlossen:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land beschließt gemäß § 170 Absatz 3 GO LSA über die Jahresrechnungen 2014 und erteilt dem Verbandsgemeindepürgermeister die Entlastung.

#### Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2014 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 07.07.2016 bis zum 17.07.2016

in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Bismarckstr. 12 während der öffentlichen Sprechzeiten:

Montag und Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
aus.	

Schönhausen (Elbe), den 29.06.2016



Witt  
Verbandsgemeindepürgermeister

## Unterhaltungsverband Sege-Aland

### Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Sege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung im Zeitraum vom

**27. Juni bis 16. Dezember 2016**

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen. Entsprechend § 64 des Landeswassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 31. März 2013 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Arbeiten werden von der Firma

**GaLaBau Feind GmbH**  
Reinhardt Feind  
Lübben/Neuendorf

ausgeführt, die auch beauftragt ist, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Nutzern der Anliegergrundstücke zu führen.

**Ansprechpartner bei Fragen - Herr Mike Fitzner, Tel : 015116239769**

Seehausen, 22. Juni 2016

**Unterhaltungsverband  
„Sege/Aland“  
Bahnstraße 15  
39615 Hansestadt Seehausen**  
gez.  
Joachim Hallmann  
Verbandsvorsteher  
Tel.: 039386/53292  
Fax: 039386/75241  
Mobil: 01636374669  
Mail: [seegealand@arcor.de](mailto:seegealand@arcor.de)

gez.  
K.-P. Meißner  
Geschäftsführer

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen  
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31